

Verhaltens-und Hygienecodex ab dem 19.04.2021

Mit dem kultusministeriellen Schreiben vom 12.03.2021 tritt ein neuer Hygieneplan in Kraft. Dadurch ergeben sich auch Anpassungen an unserem schulinternen Verhaltens- und Hygienecodex. Bitte lesen Sie sich die folgenden Punkte genau durch. **Neuerungen** wurden **gelb** markiert.

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an den Präsenzphasen des Wechselunterrichts ist an den Nachweis eines – schriftlichen oder elektronischen – negativen Testergebnisses in Bezug auf eine SARS-CoV-2-Infektion geknüpft.

Die dem negativen Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden, in Landkreisen/kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100 höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.

1. Allgemeine Verhaltensregeln

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m) (Markierungen helfen Ihnen dabei)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- kein Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots

2. Maskenpflicht für Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches und nicht-unterrichtendes Personal

- Es besteht bis auf weiteres die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung für alle sich auf dem Schulgelände und im Schulhaus (d.h. auch am Sitzplatz!) befindlichen Personen, d. h. für Schülerinnen und Schüler sowie für sämtliches Personal.
- Ausnahmeregelungen zur Maskenpflicht am Platz können die Gesundheitsämter **nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen**, insbesondere, wenn im Klassenzimmer **bei durchgängigem Präsenzunterricht ein Mindestabstand von 1,5 Metern** eingehalten werden kann.



Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden.

Dabei ist darauf zu achten, dass die OP-Maske enganliegend getragen wird.

Berufliches Schulzentrum I Coburg

Staatliche Berufsschule I (Freiherr-von-Rast- Schule)
Staatliche Fachschule für Maschinenbautechnik
Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung
Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege



- Die **MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein**. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.
- Die **MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite**, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

Tragepausen:

- Schülerinnen und Schüler dürfen die MNB auf den Pausenflächen kurzfristig abnehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand gesorgt ist.
- Während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums können Schülerinnen und Schüler die MNB am Platz abnehmen.

3. Raumhygiene

In allen(!) Räumen ist auf eine **intensive Lüftung** der Räume zu achten.

Mindestens alle 45 min intensives Lüften, je nach CO₂ – Konzentration, durch **vollständig geöffnete Fenster** über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts, bspw. nach 20 Minuten eine Stoß- und Querlüftung.

Im Anschluss an den Unterricht mindestens 15 Minuten lüften.

4. Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Warten Sie nicht nur auf die Pause, sondern gehen Sie **auch während des Unterrichts zur Toilette**.

5. Mindestabstand und Lerngruppen (Partner- und Gruppenarbeit)

- Partnerarbeit mit unmittelbaren Sitznachbarn (mit Mund – Nasen – Schutz) ist möglich
- Gruppenarbeit mit **Mindestabstand** möglich

Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten. Auch im gesamten Schulgebäude, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, ist der Mindestabstand einzuhalten.



Berufliches Schulzentrum I Coburg

Staatliche Berufsschule I (Freiherr-von-Rast- Schule)
Staatliche Fachschule für Maschinenbautechnik
Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung
Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege



6. Betrieb von Pausenverkauf und Mensabetrieb

Der Pausenverkauf ist unter besonderen Auflagen und mit zusätzlichen organisatorischen Auflagen, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann, möglich.

7. Vorgehen bei einer (möglichen) Erkrankung

Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen wie

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit, Luftnot
- **Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns**
- **Hals- oder Ohrenschmerzen**
- **(fiebriger) Schnupfen**
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

ist der Schulbesuch nicht erlaubt.

NEU: Ein **Schulbesuch ist erst wieder möglich**, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Die Schülerin bzw. der Schüler ist wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) **oder**
- Die Schülerin bzw. der Schüler hat
 - Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen),
 - verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder
 - gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern.

NEU: In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests* oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!

Berufliches Schulzentrum I Coburg

Staatliche Berufsschule I (Freiherr-von-Rast- Schule)
Staatliche Fachschule für Maschinenbautechnik
Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung
Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege



8. Darf ein Schüler oder eine Schülerin mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten) zur Schule?

NEU: In den **folgenden Fällen** ist ein Schulbesuch ohne Test möglich:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

NEU: In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests* oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!

(*) Durchführung eines solchen Tests z. B. in den lokalen Testzentren, bei Ärzten oder bei anderen geeigneten Stellen.

9. Lehrkräfte und nicht-unterrichtendes Personal

Für Lehrkräfte und nicht unterrichtendes Personal gelten diesbezüglich die gleichen Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler.

10. Vorgehen bei positiven Selbsttest

- Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests sollte sich die betroffene Person sofort absondern.
- Gesundheitsamt und Schulleitung sollen informiert werden.
- Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und informiert über das weitere Vorgehen.

Coburg, den 19.04.2021

gez. **Nico Höllein; StD**
Stellv. Schulleiter
Hygienebeauftragter